

**Zusammenfassung der wesentlichen Argumente aus der 3. Beteiligungsstufe
zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie
des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg**

- BETEILIGUNGSDOKUMENTATION -

Stand: April 2024

Gliederung:

1.) Einleitung.....	2
2.) Allgemeine, wiederkehrende Kritik	2
3.) Programmsätze (textliche Ziele und Grundsätze) und Begründung	3
4.) Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, Ausschluss- und Restriktionskriterien	3
5.) Eignungsgebiete.....	4
6.) Vorschläge zur Neuausweisung von Gebieten.....	4
7.) Tabellenteil	5
8.) Abkürzungsverzeichnis.....	21

1.) Einleitung

Die dritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg fand vom 31.08.2021-02.11.2021 statt. Dabei wurden ca. 1.200 Stellungnahmen mit rund 1.900 Einzeleinwendungen eingereicht.

Angesichts der zwischenzeitlichen rechtlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene wurde beschlossen, die Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Beteiligungsstufe zu beenden (siehe Beschluss VV-09/23 der 70. Verbandsversammlung am 29. November 2023). Auf eine detaillierte Abwägung der Stellungnahmen wird damit verzichtet.

Stattdessen werden die wesentlichen Argumente aus der dritten Beteiligungsstufe nach Hauptinhalten kategorisierend geclustert sowie deren Auswirkungen auf das weitere Fortschreibungsverfahren zusammenfassend dargelegt.

2.) Allgemeine, wiederkehrende Kritik

Von vielen verschiedenen Stellungnehmern werden wiederkehrende, allgemeine Hinweise und Grundsatzkritik an der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen¹ vorgebracht. Viele der hier zusammengefassten Argumente wurden inhaltlich in gleicher oder sehr ähnlicher Form bereits im Rahmen der 1. und 2. Beteiligungsstufe vorgebracht und tangieren nicht die Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes oder sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung (z.B. Wertverlust von Immobilien). Dabei handelt es sich z.B. um allgemeine Fragen der Energiepolitik oder um weiterführende Belange, die Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren sind und dort umfänglich berücksichtigt werden (z.B. Schattenwurf und Schallimmissionen).

Häufig wird zudem eine deutliche Reduzierung der Eignungsgebiete gefordert, wobei mit etwaigen Beeinträchtigungen einzelner Belange (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Tourismus, Artenschutz) argumentiert wird. Oder es wird die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage gestellt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die raumordnerische Festlegung der Vorranggebiete Windenergie am neuen bundes- und landesgesetzlichen Rahmen zu orientieren hat. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung, 2,1 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt anhand zahlreicher landesweit gültiger Ausschluss- und Abwägungskriterien, wodurch die unterschiedlichen Nutzungskonflikte gegenüber anderen raumrelevanten Belangen minimiert werden.

Hinweise, die z.B. die Vermeidung der teilregionalen Häufung oder einen flächensparenden Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche zum Inhalt haben, werden mit dem vierten Entwurf aufgegriffen.

Weiterführende Informationen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

¹ Bezeichnung gemäß der damaligen Rechtsgrundlage (neue Bezeichnung: Vorranggebiete Windenergie)

3.) Programmsätze (textliche Ziele und Grundsätze) und Begründung

Die Hinweise zu den Programmsätzen sind überwiegend allgemeiner Natur und beziehen sich auf grundsätzliche Fragen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Energiepolitik. Darüber hinaus beinhalten die Stellungnahmen einige konkrete Forderungen und Vorschläge zur Überarbeitung der Programmsätze. Mehrheitlich geht es dabei um Programmsätze zum Thema Windenergie, wobei u.a. die (Wieder-)Aufnahme von Gebietskategorien (z.B. planerische Öffnungsklausel, bedingte Festlegung, Vorbehaltsgebiete Repowering) gefordert wird.

Dem wird mit dem neuen vierten Entwurf nicht gefolgt, da derartige Festlegungen nicht den neuen bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben entsprechen würden.

Ferner gibt es Hinweise zu solaren Freiflächenanlagen, die – soweit möglich – im Rahmen des neuen PS (8) aufgegriffen werden.

Weiterführende Informationen sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

4.) Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, Ausschluss- und Restriktionskriterien

Die hier zusammengefassten Hinweise beziehen sich direkt auf das schlüssige, gesamträumliche Planungskonzept bzw. die Ausschluss- und Restriktionskriterien nach altem Rechtsregime. Hinzu kommen eine Reihe von Hinweisen zu einzelnen Eignungsgebieten², die direkt oder indirekt Änderungen an den Kriterien bzw. an der Anwendung der Kriterien fordern. Dabei werden Kriterienänderungen gefordert, die entweder auf der einen Seite eine Reduzierung der Windkulisse nach sich zögen oder die auf der anderen Seite zu Gebietserweiterungen führen würden. Argumentiert wird dabei auch mit einer vermeintlich falschen Unterscheidung von „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien oder aber mit der vermeintlichen Verfehlung, substantiell Raum verschafft zu haben.

Die vorgetragenen Hinweise sind unter dem Blickwinkel des neuen Rechtsrahmens zu bewerten. Verbindliche Vorgaben für die Festlegung der Ausschluss- und Abwägungskriterien durch die Regionalen Planungsverbände sind dabei der Planungserlass des Landes M-V vom 07.02.2023 sowie die beiden fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12.04.2023 und vom 27.06.2023. Mit den gesetzlich festgeschriebenen Zielmarken zur Erreichung von Flächenbeitragswerten entfällt die bisherige Notwendigkeit für den Nachweis, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Auch ist die Unterscheidung von „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien nach neuem Rechtsregime nicht mehr erforderlich.

Weiterführende Informationen sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

² Bezeichnung gemäß der damaligen Rechtsgrundlage (neue Bezeichnung: Vorranggebiete Windenergie)

5.) Eignungsgebiete

Hierbei handelt es sich um gebietsbezogene Hinweise zu Änderungen (Erweiterung oder Reduzierung) der jeweiligen Eignungsgebiete³. Diese Hinweise sind häufig direkt oder indirekt mit Forderungen zu Änderungen an den Kriterien bzw. an der Anwendung der Kriterien verknüpft. Zudem werden flächenspezifische Einzelhinweise gegeben, die eine vermeintliche Differenz zu dem vom Regionalen Planungsverband verwendeten Datenbestand aufzeigen (z.B. abstandsgebende Einzelhäuser).

Die vorgetragenen Hinweise sind unter dem Blickwinkel des neuen Rechtsrahmens zu bewerten, wobei Westmecklenburg letztlich 2,1 % seiner Regionsfläche der Windenergie zur Verfügung stellen muss. Verbindliche Vorgaben für die Festlegung der Ausschluss- und Abwägungskriterien durch die Regionalen Planungsverbände sind dabei der Planungserlass des Landes M-V vom 07.02.2023 sowie die beiden fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12.04.2023 und vom 27.06.2023.

Sämtliche gebietsspezifische Informationen werden im Zuge der neuen Flächengenerierung unter dem Blickwinkel des neuen Rechtsregimes bewertet, bei der die Gebiete aus dem dritten Entwurf in der Regel die Ausgangsbasis darstellen.

6.) Vorschläge zur Neuausweisung von Gebieten

Hierbei handelt es sich um Vorschläge zu Gebietsausweisungen, die nicht Gegenstand der Kulisse aus dem dritten Entwurf sind.

Inwieweit diese Vorschlagsflächen im Zuge des vierten Entwurfes als Vorranggebiete Wind ausgewiesen werden können, ist unter dem Blickwinkel des neuen Rechtsrahmens zu bewerten. Verbindliche Vorgaben für die Festlegung der Ausschluss- und Abwägungskriterien durch die Regionalen Planungsverbände sind dabei der Planungserlass des Landes M-V vom 07.02.2023 sowie die beiden fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12.04.2023 und vom 27.06.2023.

³ Bezeichnung gemäß der damaligen Rechtsgrundlage (neue Bezeichnung: Vorranggebiete Windenergie)

7.) Tabellenteil

Tabelle 1: Allgemeine und wiederkehrende Kritik

Argumente	Bewertung und Auswirkung
<p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild Die Errichtung von WEA beeinträchtigt das Landschaftsbild. Die Anlagen seien unansehnlich und hätten durch die Größe und Sichtbarkeit auch in großer Entfernung sehr weitreichende Auswirkungen, die bei der Teilfortschreibung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.</p>	<p>Die Errichtung von WEA hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Belange des Landschaftschutzes werden im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt, indem besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume (z.B. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate) von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
<p>Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft Die Auswirkungen durch die Errichtung von WEA auf die Erholungsfunktion seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. So würden Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft verloren gehen. Insbesondere sei die Nutzung von Wegen zum Rad fahren oder spazieren gehen nicht mehr möglich. Außerdem sei durch den Lärm der WEA die erholsame Ruhe in Natur und Landschaft gestört.</p>	<p>WEA können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden daher besonders für die Erholung geeignete Landschaftsräume (z.B. Biosphärenreservate, Naturparks) oder auch Tourismusschwerpunkträume von der Errichtung von WEA freigehalten. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt.</p>
<p>Auswirkungen auf den Tourismus Die Errichtung von WEA habe negative Auswirkungen auf den Tourismus und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung, da Touristen Regionen mit WEA meiden würden. Touristische Belange seien daher bei der Teilfortschreibung nicht ausreichend berücksichtigt worden.</p>	<p>Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird auch hier analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind „Tourismusschwerpunkträume“ als Abwägungskriterium festgelegt. Zudem werden besonders für den Tourismus geeignete Räume (z.B. Biosphärenreservate, Naturparks) von der Errichtung von WEA freigehalten. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Im Übrigen gibt es bisher keine wissenschaftlichen Belege, dass Touristen in großem Umfang Regionen mit WEA meiden würden.</p>
<p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf Von den WEA seien unzumutbare Beeinträchtigungen für die Anwohner durch Lärm und Schattenwurf zu befürchten. Damit werde die Gesundheit der Anwohner erheblich gefährdet. Die bei der Teilfortschreibung festgelegten Abstände seien deshalb unzureichend.</p>	<p>Durch den Betrieb von WEA können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstands von 1.000 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich wird ein Abstand von 800 m festgelegt. Diese Ausschlusskriterien sind per Landeserlass vom 07.02.2023 verbindlich definiert. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zum Immissionsschutz sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte und der optischen Bedrängung („2H“) kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

<p>Beeinträchtigungen durch die Nachtbefeuerung Die blinkenden Lichter der Nachtbefeuerung von WEA seien eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner und würden insbesondere den Schlaf stören.</p>	<p>Um diesbezügliche Beeinträchtigungen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von WEA, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits gesetzlich in § 9 Abs. 8 EEG 2023, § 46 Abs. 2 LBauO M-V und als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 PS (15) LEP M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Beeinträchtigungen durch Infraschall Von den WEA seien unzumutbare Beeinträchtigungen für die Anwohner durch Infraschall zu befürchten. Damit werde die Gesundheit der Anwohner erheblich gefährdet. Die bestehenden Gesetze und Regelwerke würden die Gefahr durch Infraschall nicht hinreichend berücksichtigen. Die bei der Teilfortschreibung festgelegten Abstände seien deshalb unzureichend.</p>	<p>Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder WEA) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstands von 1.000 m bzw. von 800 m zu Siedlungen wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.</p>
<p>Beeinträchtigung durch eine lokale Häufung von WEA Bestimmte Teile der Planungsregion seien durch eine zu hohe Zahl vorhandener und geplanter Windparks übermäßig stark von den Folgen der Windenergienutzung betroffen. Eine Häufung von Windparks sei daher zu vermeiden.</p>	<p>Im Rahmen der Teilfortschreibung ist die „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ als Abwägungskriterium festgelegt. Zudem wird der Aspekt mit dem Abwägungskriterium „Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von Vorranggebieten Windenergie“ berücksichtigt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden.</p>
<p>Wertverlust von Immobilien Die Errichtung von WEA habe erhebliche Auswirkungen auf den Wert von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilien. Teilweise wird gefordert, die Eigentümer bei Wertverlusten zu entschädigen.</p>	<p>Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von WEA im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.</p>
<p>Sicherheitsbedenken insbesondere im Hinblick auf Brandschutz, Havariesicherheit und Eiswurf Von WEA gingen Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus. Insbesondere seien die Anlagen nicht hinreichend vor Bränden geschützt und etwaige Brände</p>	<p>Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariesfälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend einschlägiger fachgesetzlicher Vorschriften geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>

<p>könnten nicht ausreichend gelöscht werden. Außerdem bestehe dadurch die Gefahr von Waldbränden. Darüber hinaus seien die Anlagen nicht hinreichend vor Havarien geschützt, durch die erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten seien. Durch Eisbildung an den Rotoren bestehe zudem erhebliche Gefahr durch herabfallende Eisbrocken.</p>	
<p>Auswirkungen auf den Artenschutz WEA können erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz haben. Insbesondere Vögel, Fledermäuse und Insekten seien durch WEA gefährdet. Zum Thema Artenschutz wurden neben pauschaler Kritik auch viele konkrete Hinweise auf örtliche Gegebenheiten gegeben.</p>	<p>Von WEA können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung sind daher zahlreiche Ausschluss- und Abwägungskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete" und "Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten" sowie durch das Abwägungskriterium „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“ berücksichtigt. Das Ausschlusskriterium „Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“ umfasst dabei 500m-Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze von vier Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuelle landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen (Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch).</p> <p>Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer Ausschluss- und Abwägungskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Vorranggebieten Windenergie und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Vorranggebiete Windenergie Migrationsereignisse von vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände besteht, insbesondere bezogen auf das Tötungsrisiko, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der WEA zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der WEA, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.</p>

	<p>Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass WEA keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung.</p>
<p>Beeinträchtigungen des Trinkwassers Die Errichtung von WEA habe erhebliche Auswirkungen auf den Schutz des Trinkwassers bzw. des Grundwassers. Durch die Anlagen könne das Trinkwasser verunreinigt werden bzw. die Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden.</p>	<p>„Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser“ werden im Rahmen der Teilfortschreibung als Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch WEA außerhalb dieser Gebiete sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>
<p>Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Erschließungsanlagen Durch die Errichtung von WEA und der erforderlichen Erschließungsanlagen (Wege, Straßen, Leitungen, Umspannwerke etc...) werde landwirtschaftliche Nutzfläche in erheblichem Maße zerstört. Darüber hinaus müssten insbesondere wertvolle, ertragreiche Böden vor der Windenergienutzung geschützt werden.</p>	<p>Grundsätzlich wird bei der Errichtung von WEA und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Regel nur ein relativ kleiner Flächenanteil in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Vorranggebiete Windenergie wird daher als vertretbar bewertet. Um dem Ansatz der flächensparenden Erschließung jedoch besser Rechnung tragen zu können, wird der neue PS (11) hinzugefügt. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Windenergiegebiete als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen können daher nicht als Abschluss- oder Abwägungskriterium festgelegt werden.</p>
<p>Auswirkungen auf den Boden insbesondere durch Versiegelung Durch die Errichtung von WEA und der zugehörigen Erschließungsanlagen (Straßen, Umspannwerke, etc...) sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu erwarten. Aufgrund der Versiegelung durch die großen Fundamente seien die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sind Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der WEA und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen WEA und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8 b, 9 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.</p>
<p>Forderung nach verbindlichen Regelungen zum Rückbau Es wird gefordert, verbindliche Regelungen zum zukünftigen Rückbau von WEA in die Teilfortschreibung aufzunehmen.</p>	<p>Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8 b, 9 BauGB geregelten Vorhaben.</p>

<p>Forderung nach größeren Einflussmöglichkeiten der Bürger und der Gemeinden Es wird gefordert, den Bürgern und den Gemeinden größeren Einfluss auf die Ausweisung von Eignungsgebieten zu geben. Teilweise wird gefordert, Gemeinden ein Vetorecht bei der Festlegung von Eignungsgebieten auf dem Gemeindegebiet zu geben.</p>	<p>Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPIG M-V. Dies schließt eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die eingebrachten Hinweise werden in die Teilfortschreibung eingestellt. Dies schließt auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips mit ein. Ein Vetorecht einzelner Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.</p>
<p>Kritik an unzureichender Infrastruktur (insbesondere Netze, Speichermöglichkeiten) und fehlendem Bedarf für neue WEA Es wird gefordert, den Ausbau der Windenergie zu stoppen bzw. zu verlangsamen, bis ausreichende Stromnetz- und Speicherkapazitäten vorhanden sind. Teilweise wird auch der völlige Ausbaustopp gefordert, da Mecklenburg-Vorpommern bereits mehr Strom aus Windenergie produziere, als in Mecklenburg-Vorpommern verbraucht wird. Außerdem wird angezweifelt, dass der zusätzliche Bau von WEA geeignet ist, um die Stromversorgung in Deutschland sicherzustellen. Es bestehe daher kein Bedarf für neue WEA.</p>	<p>Mit der Verabschiedung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und den Novellierungen bestehender Bundesgesetze (z.B. BauGB, EEG, BNatSchG) haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung grundlegend geändert. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen erhalten die erneuerbaren Energien somit nunmehr eine hohe Priorität in allen Abwägungen – dazu dienen die Formulierungen „überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ gemäß § 2 EEG. Entsprechend den einschlägigen Regelungen (vgl. Landeserlass v. 07.02.2023) muss Westmecklenburg 2,1 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie ausweisen. Das Abwägungskriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ soll die bekannte Problemlage bzgl. bestehender Netzkapazitäten zielorientierter steuern. Der Netzausbau an für sich liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit des RPV WM. Im Übrigen sind im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüber hinaus gehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>
<p>Grundsatzkritik an der Energiewende, am Ausbau erneuerbarer Energien und an der Energiepolitik Es wird generelle Kritik an der Energiewende, am Ausbau der Erneuerbaren Energien und an der Energiepolitik auf Landes- und Bundesebene geübt. Dies schließt auch Kritik an der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB und am EEG ein.</p>	<p>Mit der Verabschiedung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und den Novellierungen bestehender Bundesgesetze (z.B. BauGB, EEG, BNatSchG) haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung grundlegend geändert. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen erhalten die erneuerbaren Energien somit nunmehr eine hohe Priorität in allen Abwägungen – dazu dienen die Formulierungen „überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ gemäß § 2 EEG. Entsprechend den einschlägigen Regelungen (vgl. Landeserlass v. 07.02.2023) muss Westmecklenburg 2,1 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie ausweisen. Übergeordnete politische Fragen sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung in Westmecklenburg. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich.</p>

Tabelle 2: Programmsätze (textliche Ziele und Grundsätze) und Begründung

Argumente	Bewertung und Auswirkung
<p>Laufzeit Es wird gefordert, die Laufzeit von vorhandenen WEA außerhalb der Eignungsgebiete zu begrenzen.</p>	<p>Zur Begrenzung der Restlaufzeit vorhandener WEA im RREP besteht keine Rechtsgrundlage. Festlegungen zu Restlaufzeiten sind daher nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>
<p>Rotor-Innerhalb-Regelung Es wird gefordert, dass im PS (8) festgelegt wird, dass der Rotor der WEA vollständig innerhalb der Eignungsgebiete liegen muss.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens wird der PS (8) (neu: PS (7)) aktualisiert. Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Abs. 3 WindBG sicherzustellen, wird festgelegt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der ausgewiesenen Fläche überstreichen dürfen (sog. „Rotor-Out-Regelung“).</p>
<p>Planerische Öffnungsklausel Es wird die Wiederaufnahme der planerischen Öffnungsklausel⁴ für sog. Altgebiete gefordert.</p>	<p>Die Wiederaufnahme der in der 2. Stufe der Beteiligung im damaligen PS (10) geregelten planerischen Öffnungsklausel ist nicht erforderlich und nicht zielführend. Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von diesen Ausschlusskriterien überlagert, wobei insbesondere die definierten Siedlungsabstände z.T. deutlich unterschritten werden und sich die betreffenden Teilflächen somit außerhalb der neuen Potenzialfläche befinden. Altgebiete, die hingegen innerhalb der Potenzialfläche liegen, werden im Hinblick auf die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie in die Abwägung eingestellt. Dabei werden etwaige private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (v.a. Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke) oder die privaten Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken) berücksichtigt.</p> <p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens bestehen neben der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie auch weitere Möglichkeiten, Windenergieanlagen zu errichten bzw. zu erneuern. Der Gesetzgeber hat dazu Regelungen geschaffen, die das Repowering erleichtern (vgl. § 16b BImSchG).</p>
<p>Bedingte Festlegung Es wird die Wiederaufnahme der bedingten Festlegung⁵ für Eignungsgebiete innerhalb des Mindestabstandes zu Altgebieten gefordert.</p>	<p>Die in der 2. Stufe der Beteiligung im damaligen PS (9) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird nicht wieder aufgenommen. Eine solche Regelung ist nicht erforderlich, nicht zielführend und wäre überdies rechtlich angreifbar. Angesichts des neuen Rechtsrahmens (hier: WindBG) müssen durch die Ausweisung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie) bestimmte Flächenbeitragswerte bis Ende 2027 bzw. bis 2032 erreicht werden. Der Regionale Planungsverband hat beschlossen, 2,1 % der Regionsfläche bis spätestens Ende 2027 zu realisieren, da ein zweistufiges Verfahren die Gefahr eines ineffizienten und ressourcenraubenden Dauerfortschreibungsprozesses birgt.</p>

⁴ Meist handelt es sich um WEA in Eignungsgebieten aus dem RREP 2011. Die planerische Öffnungsklausel diene dem Repowering in diesen Gebieten.

⁵ Ziel der Festlegung von Eignungsgebieten mit bedingter Festlegungen war es, hier die Errichtung von WEA zu ermöglichen, wenn im 2,5 km benachbarten Altgebiet die bestehenden WEA vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist.

	<p>Überdies ist der frühere PS (9) angesichts der neuen rechtlichen Rahmens inhaltlich nicht mehr anwendbar. So existiert bspw. nach neuem Planungskonzept das Kriterium 2,5 km Mindestabstand nicht mehr. Zudem hat der Gesetzgeber nunmehr auch weitere Möglichkeiten geschaffen, Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie zu errichten bzw. zu erneuern. Das Repowering wird damit erleichtert (vgl. § 16b BImSchG). Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert somit kaum, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig eine unüberwindbare Hürde darstellen kann.</p>
<p>Forschung und Entwicklung Es wird die Wiederaufnahme einer Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung gefordert, da eine Umsetzung solcher Vorhaben in den WEG nicht möglich sei und die Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausgeschlossen werde.</p>	<p>Die Wiederaufnahme einer Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfolgt nicht. Eine solche Regelung ist nicht erforderlich und nicht zielführend. Angesichts des neuen Rechtsrahmens (hier: WindBG) werden Flächenbeitragswerte bis Ende 2027 bzw. bis Ende 2032 für die Ausweisung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie) verbindlich festgelegt. Diese Flächenbeitragswerte werden für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt, um die Ausbauziele und Ausbaupfade für die Erneuerbaren Energien zu erreichen. Innerhalb der Windenergiegebiete ist der Errichtung von WEA, die der Stromversorgung dienen, Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungen zu geben. Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Rechtsrahmen auch weitere Möglichkeiten geschaffen, WEA außerhalb der Windenergiegebiete zu errichten. Dies schließt die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ein. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG und der Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG zur Verfügung. Der Bundesgesetzgeber hat die Voraussetzungen für Zielabweichungen erleichtert. Deren Durchführung ist jedoch nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.</p>
<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll in PS (10) auch auf landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden bzw. außerhalb eines 110 m-Streifens entlang von Verkehrsstrassen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Mit dem neuen EEG wurde die Möglichkeit geschaffen, dass nunmehr Flächen in einem Abstand von 500 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen für die Nutzung von Solarenergie genutzt werden können und dafür eine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Da mit den bundesgesetzlichen Änderungen das Ausbauziel für neue PV-Anlagen deutlich angehoben wurde (vgl. § 4 Nr. 3 EEG), ist davon auszugehen, dass auch außerhalb dieser 500 m-Streifen eine Nachfragesteigerung nach weiteren solaren Freiflächenpotenzialen existiert. Im Sinne der Konfliktreduzierung, des Boden- und Naturschutzes, des Flächensparens und der Systemverträglichkeit soll die Errichtung von Freiflächensolarparks mit dem neuen PS (8) raumordnerisch gesteuert werden. So soll die Errichtung von Solarparks auf Flächen mit hoher Bodenwertzahl möglichst ausgeschlossen werden.</p>
<p>Flexibilisierung Es wird gefordert, flexible Stromverbraucher und -nutzer, die die auftretenden Schwankungen in der Energieerzeugung erneuerbarer Energien ausgleichen können, in der Region zu fördern.</p>	<p>Das Ziel einer Flexibilisierung der Stromverbraucher ist in den neuen Programmsätzen 4 bis 6 sinngemäß berücksichtigt. Die Förderung von flexiblen Stromnutzern ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.</p>

<p>Festlegung weiterer raumordnerischer Kategorien bzgl. Windenergie⁶ Es wird vorgeschlagen, neben den Eignungsgebieten auch Flächen ohne raumordnerische Festlegungen (Weißflächen) im RREP festzulegen, auf denen die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nicht gilt. Alternativ wird vorgeschlagen, Vorbehaltsgebiete Repowering festzulegen, innerhalb derer die Ausschlusswirkung nicht gilt.</p>	<p>Der Planungsträger hat sich bereits 2017 gutachterlich mit dieser Möglichkeit (Festlegung ausschussfreier Gebiete) auseinandergesetzt. Er hat sich jedoch dafür entschieden, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, da es zu diesem Vorgehen keine gefestigte Rechtsprechung gibt (vgl. Gutachten GÖRG Dezember 2017, Seite 44 bis 48 i.V.m. Protokoll der 57. Verbandsversammlung vom 15.11.2017).</p> <p>Auch angesichts des neuen Rechtsrahmens ist die Festlegung ausschussfreier Gebiete nicht erforderlich, nicht zielführend und womöglich rechtlich angreifbar. Somit erfolgt durch die Regionalplanung nunmehr die Festlegung von Windenergiegebieten ohne strikte Ausschlusswirkung (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von diesen Ausschlusskriterien überlagert, wobei insbesondere die definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden und sich die betreffenden Teilflächen somit außerhalb der neuen Potenzialfläche befinden. Altgebiete, die hingegen innerhalb der Potenzialfläche liegen, werden im Hinblick auf die Festlegung als Vorranggebiete in die Abwägung eingestellt. Dabei werden etwaige private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke) oder die privaten Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken) berücksichtigt.</p> <p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens bestehen neben der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie auch weitere Möglichkeiten, Windenergieanlagen zu errichten bzw. zu erneuern. Der Gesetzgeber hat dazu Regelungen geschaffen, die das Repowering erleichtern (vgl. § 16b BImSchG). Die Ausweisung von „Vorbehaltsgebieten Repowering“ erübrigt sich damit.</p>
<p>Geothermie Es wird darauf hingewiesen, dass Bohrungen für Geothermie in Trinkwasserschutzgebieten verboten sein können. Die in der Begründung zum PS (11) genannten Ziele zum Ausbau der Geothermie seien daher nicht erreichbar.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Durchführung sämtlicher Vorhaben im Abgleich mit anderen Raumnutzungskonflikten und Fachgesetzen zu prüfen. Dies ändert nichts an der Regelungsintention des PS (10).</p>

⁶ Hiermit soll bezweckt werden, das Repowering auf den Altgebietsflächen zu ermöglichen, die nicht mehr als WEG ausgewiesen werden.

Tabelle 3: Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, Ausschluss- und Restriktionskriterien

Argumente	Bewertung und Auswirkung
<p>Referenzanlage Die den Kriterien zu Grunde liegende Referenzanlage von 200 m sei zu klein bemessen, da bereits Anlagen mit ca. 240 m Höhe errichtet werden. Es wird gefordert, auf Grundlage der höheren Referenzanlage auch die Kriterien zum Siedlungsabstand und den Fachbeitrag Denkmalschutz zu überarbeiten.</p>	<p>Dem neuen Planungskonzept wird typisierend eine Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe zugrunde gelegt. Diese Gesamthöhe entspricht der gegenwärtig durchschnittlich beantragten und genehmigten Windenergieanlage in Westmecklenburg. Eine im Jahr 2022 genehmigte Windenergieanlage in Westmecklenburg hatte eine durchschnittliche Gesamthöhe von 246 m. Da die Planung der Vorranggebiete Windenergie für die ca. nächsten 10 Jahre angelegt ist, wird mit der Gesamthöhe von 250 m auch der prognostischen Gesamthöhe der Windenergieanlagen der nächsten Jahre entsprochen. Die Festlegung der Referenzanlage schränkt die Errichtung größerer oder kleinerer Windenergieanlagen nicht ein oder schließt sie gar aus. Es sind auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Die geänderte Referenzanlage hat keine Auswirkungen auf die Siedlungsabstände. Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien, wozu auch die Siedlungsabstände zählen, sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstands von 1.000 m zu Siedlungsgebieten bzw. von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen gewährleistet.</p>
<p>Großvögel Es wird gefordert, die Abstandspuffer zu Horsten und Nistplätzen von Großvögeln auf Ebene der Regionalplanung gar nicht zu berücksichtigen und erst im Genehmigungsverfahren zu prüfen oder alternativ nur als Restriktionskriterium festzulegen und im Einzelfall zu prüfen. Die Abstandspuffer der sog. Helgoländer Liste zu Horsten und Nistplätzen von Großvögeln müssten zwingend als (hartes oder weiches) Ausschlusskriterium festgelegt werden. Das Urteil des EuGH vom 04.03.2021 zum europäischen Artenschutz sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Daher müssten die Abstände zu Horsten und Nistplätzen vergrößert werden.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Dazu zählt auch das Ausschlusskriterium „Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“, welches 500 m-Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze von vier Großvogelarten umfasst, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind, und für die aktuelle landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen (Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch). Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich vorwiegend in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windenergiegebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar noch geboten bzw. sinnvoll.</p>

	<p>Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als Ausschlusskriterium festgelegt.</p> <p>Die "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern oder die „Helgoländer Liste“ zu Grunde zu legen, wäre angesichts des neuen Rechtsrahmens nicht rechtskonform.</p> <p>Das Urteil des EuGH vom 04.03.2021 ist dem Planungsträger bekannt. Eine Rechtfertigung zur Erhöhung der Schutzradien zu Horsten und Nistplätzen von Großvögeln ist daraus nicht ableitbar. Ganz im Gegenteil: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich mit der Verabschiedung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ geändert. Die erneuerbaren Energien erhalten nunmehr eine hohe Priorität in allen Abwägungen – dazu dienen die Formulierungen „überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ gemäß § 2 EEG. Mit der Änderung des BNatSchG werden außerdem neue Vorgaben für die Signifikanzprüfung, d.h. das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos spezifischer Großvogelarten geregelt. Im Übrigen befasst sich das Urteil mit dem schwedischen Artenschutzrecht, das sich vom deutschen Artenschutzrecht wesentlich unterscheidet. Eine Übertragbarkeit auf deutsches Recht ist insofern nicht ohne Weiteres möglich.</p>
<p>Rotmilan Es wird gefordert, Horste des Rotmilans mit einem Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium festzulegen.</p> <p>Es wird gefordert, die Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats nicht als Ausschlusskriterium festzulegen, da dieses Kriterium aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich und daher abwägungsfehlerhaft sei.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Dazu zählt auch das Ausschlusskriterium „Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“, welches 500 m-Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze von vier Großvogelarten umfasst, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind, und für die aktuelle landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen (Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch).</p> <p>Eine gesonderte Berücksichtigung von Rotmilan-Horsten über ein Ausschlusskriterium erfolgt damit nicht. Indirekt werden etwaige Brut- und Jagdhabitats über eine Reihe anderer naturschutzbezogener Ausschluss- und Abwägungskriterien geschützt. Mögliche darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen von vorgefundenen Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen; dort können auch Vermeidungsmaßnahmen, Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall formuliert werden.</p>
<p>Vogelzug Zone A Das Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A“ müsse als weiches Ausschlusskriterium festgelegt werden und mit einem Abstandspuffer versehen werden (1.200 m).</p>	<p>Die „Vogelzug Zone A“ ist weder im Planungserlass des Landes M-V vom 07.02.2023, noch in den beiden fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums vom 12.04.2023 und vom 27.06.2023 als Ausschluss- oder Abwägungskriterium vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Festlegung als regionales Abwägungskriterium erfolgt u.a. aufgrund des fehlenden regionalen Handlungsspielraums nicht.</p>
<p>Puffer um EU-Vogelschutzgebiete Der Abstandspuffer von 500 m zu EU-Vogelschutzgebieten sei nicht erforderlich und daher abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich mit der Verabschiedung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ geändert. Die erneuerbaren Energien erhalten nunmehr eine hohe Priorität in allen Abwägungen – dazu dienen die Formulierungen „überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ gemäß § 2 EEG. Ein Abstandspuffer um EU-Vogelschutzgebiete ist nicht vorgesehen, da dies angesichts von § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung nicht zu rechtfertigen wäre.</p>

	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Dazu zählt auch das Ausschlusskriterium „Europäische Vogelschutzgebiete“. Ein Abstandspuffer um diese Gebiete ist damit nicht impliziert.</p>
<p>Landschaftsbild Es gibt Stellungnehmer, die fordern, das Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ zu streichen, da die Datengrundlage veraltet sei.</p> <p>Demgegenüber gibt es Stellungnahmen, in den gefordert wird, den Abstandspuffer um Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial zu erweitern.</p>	<p>„Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential“ sind weder im Planungserlass des Landes M-V vom 07.02.2023 noch in den beiden fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums vom 12.04.2023 und vom 27.06.2023 als Ausschluss- oder Abwägungskriterium vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Festlegung als regionales Abwägungskriterium erfolgt u.a. aufgrund des fehlenden regionalen Handlungsspielraums und des Datenalters nicht.</p>
<p>Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum Wegen veralteter Datengrundlage müsse auch das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ als Restriktionskriterium festgelegt werden. Außerdem müsse statt der „Unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume Stufe 4 (>2.400 ha)“ die „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung – Stufe 4 sehr hoch)“ zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Es gibt Forderungen, das Kriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ mit einem Abstandspuffer (je nach Stellungnahme 600 m bis 11 km) m zu versehen.</p>	<p>Der „unzerschnittene landschaftliche Freiraum“ ist weder im Planungserlass des Landes M-V vom 07.02.2023 noch in den beiden fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums vom 12.04.2023 und vom 27.06.2023 als Ausschluss- oder Abwägungskriterium vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Festlegung als regionales Abwägungskriterium erfolgt u.a. aufgrund des fehlenden regionalen Handlungsspielraums und des Datenalters nicht.</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete Auch für Landschaftsschutzgebiete wird ein Abstandspuffer gefordert.</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg legt „Landschaftsschutzgebiete“ als Abwägungskriterium fest. Ein darüber hinaus gehender Abstandspuffer um Landschaftsschutzgebiete ist nicht vorgesehen, da dies angesichts von § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung nicht zu rechtfertigen wäre.</p>
<p>Kulturlandschaften Es wird die Erstellung eines kulturlandschaftlichen Fachbeitrags gefordert, um auch bedeutsame, historisch gewachsene Kulturlandschaftsräume im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigen zu können.</p>	<p>Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich mit der Verabschiedung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ geändert. Die erneuerbaren Energien erhalten nunmehr eine hohe Priorität in allen Abwägungen – dazu dienen die Formulierungen „überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ gemäß § 2 EEG. Ein umfänglicher Ausschluss bestimmter Kulturlandschaftsräume ist nicht vorgesehen, da dies angesichts von § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung nicht zu rechtfertigen wäre.</p> <p>Die Ergänzung eines eigenen Fachbeitrags zum Schutz bedeutsamer Kulturlandschaften ist nach Auffassung des Planungsträgers daher nicht erforderlich und wäre rechtlich angreifbar.</p>

<p>Wald Es wird gefordert, auch Wald < 10 ha als Ausschlusskriterium festzulegen und einen pauschalen Abstandspuffer von 30 m um Waldflächen festzulegen.</p> <p>Es wird die Einstufung von Wald als hartes Ausschlusskriterium gefordert.</p> <p>Es wird gefordert, auch Waldflächen > 10 ha in die WEG-Kulisse mit einzubeziehen und eine Einzelfallprüfung zur Inanspruchnahme von Waldflächen durchzuführen.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Dazu zählt auch das Ausschlusskriterium „Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen“. Im Bereich dieser großen zusammenhängenden Waldgebiete der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet werden, so dass die Rotoren bis 120 m über den Wald streichen können. Waldgebiete außerhalb der vorgenannten Räume sind demgegenüber für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen. Die Unterscheidung nach „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien ist nach neuem Rechtsregime nicht mehr erforderlich. Die Festlegung der konkreten Abstände von WEA zu Waldrändern erfolgt im Genehmigungsverfahren.</p>
<p>Biotope Es wird gefordert, auch Biotope, die kleiner als 5 ha sind, als hartes Ausschlusskriterium festzulegen.</p> <p>Es wird gefordert, den Abstandspuffer von 200 m zu gesetzlich geschützten Biotopen zu streichen, da dieser nicht erforderlich sei und somit abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Dazu zählt auch das Ausschlusskriterium „Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar“. Die Unterscheidung nach „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien ist nach neuem Rechtsregime nicht mehr erforderlich.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Abs. 2 des BNatSchG besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot, welches durch § 20 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 ha) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen und so weiter sicherzustellen.</p> <p>Ein darüber hinaus gehender Abstandspuffer um Biotope ist nicht vorgesehen, da dies angesichts von § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung nicht zu rechtfertigen wäre.</p>
<p>Gewässer Gefordert wird die Einordnung aller Gewässer als hartes Ausschlusskriterium und die Festlegung eines Abstandspuffers zu Binnengewässern von 100 m.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Dazu zählt auch das Ausschlusskriterium „Binnengewässer aller Ordnungen“. Seen und Fließgewässer sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltwirkungen verursachen (zum Beispiel stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhält-</p>

	<p>nissen). Der Ausschluss umfasst darüber hinaus die Gewässerentwicklungskorridore, welche in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan ausgewiesen sind und damit verbindlich sind. Diese sind in erster Linie zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials gemäß der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich und dienen auch dazu, Gewässern angemessenen Raum zu geben, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung an mögliche Hochwasser anpassen zu können. Da der für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzte Raum dem Gewässer nicht mehr für seine Entwicklung zur Verfügung stünde, sind Gewässerentwicklungskorridore von der Festlegung von Windenergiegebieten auszunehmen. Innerhalb der Windenergiegebiete können daher auch Binnengewässer < 10 ha liegen, allerdings sind sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl i.d.R. von Bebauung freizuhalten. Eine Verringerung der vom weichen Ausschlusskriterium erfassten Binnengewässer auf Flächen < 10 ha erfolgt daher nicht. Eine vertiefte Prüfung, unter anderem auch in Hinblick auf die Anforderungen der WRRL, ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Unterscheidung nach „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien ist nach neuem Rechtsregime nicht mehr erforderlich.</p>
<p>Biosphärenreservate Es wird gefordert, die gemäß § 6 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz festgesetzten Kern- und Pflegezonen als hartes Ausschlusskriterium einzuordnen. Außerdem wird darauf hingewiesen, „dass immer noch die mit Art. 7 des BRElbeG M-V aufgehobenen Naturschutzgebiete als Vorranggebiete für den Naturschutz und die Landschaftspflege dargestellt sind“. Dies müsse korrigiert werden.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Dazu zählt auch das Ausschlusskriterium „Biosphärenreservate“. Das betrifft in Westmecklenburg die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe. Die Unterscheidung nach „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien ist nach neuem Rechtsregime nicht mehr erforderlich.</p>
<p>Abstände zu Wohnnutzungen Es wird gefordert, die Abstände zu Wohnnutzungen zu vergrößern. Insbesondere werden folgende Änderungen gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich und Angleichung an die Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich; • Erhöhung der Abstände von 800 m/1000 m auf 1000 m/1200 m oder andere Werte; • Festlegung einer höhenbezogenen Abstandsregelung (10H-Regelung); • Es wird gefordert, das Wort „mindestens“ bei den Abstandspuffern wieder zu ergänzen. 	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde seitens des Landes M-V ein Planungserlass (07.02.2023) erlassen. Die in diesem Erlass enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Dazu zählen auch die Ausschlusskriterien „1 000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion“ und „800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)“.</p> <p>Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde gegen die Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung verstoßen.</p>

<p>Es wird gefordert, bei den Abständen zu Wohnnutzungen zwischen Gebieten mit vorhandenem Anlagenbestand und neuen Gebieten für die Windenergie zu differenzieren. Bei mit WEA bebauten Gebieten müsse ein abweichender, geringerer Abstand festgelegt werden.</p> <p>Das harte Ausschlusskriterium (400 m-Abstandspuffer) sei fehlerhaft, da der zwingend einzuhaltende Mindestabstand zu Wohnnutzungen nur im Einzelfall geprüft werden könne und dabei die Errichtung von WEA auch bei einem Abstand von weniger als 400 m nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sei. Im Gegensatz dazu wird die Ausweitung der harten Tabuzone gefordert.</p> <p>Es wird gefordert, die Abstände zu Wohnnutzungen auf Grundlage der Darstellungen in den Flächennutzungsplänen festzulegen, um so auch beabsichtigte Planungen der Gemeinden zu berücksichtigen.</p>	<p>Über die festgelegten Ausschlusskriterien hinausgehende Siedlungsabstände sind nicht vorgesehen, da dies angesichts von § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung nicht zu rechtfertigen wäre und den im Landeserlass verbindlichen Festlegungen widerspräche. Gleiches gilt für eine über die festgelegten Ausschlusskriterien hinausgehende differenzierte Betrachtung zwischen Gebieten mit vorhandenem Anlagenbestand und neuen Vorranggebieten Windenergie.</p> <p>Ferner müssen die Ausschlusskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie eindeutig bestimmt oder bestimmbar sein. Die Festlegung von Abstandspuffern mit der Formulierung „mindestens“ ist unbestimmt und von daher nicht möglich.</p> <p>Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für WEA innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete dar. Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 WindBG sicherzustellen, erfolgt keine Begrenzung der Bauhöhen. Ganz im Gegenteil: Im PS (7) wird klargestellt, dass eine regionale, d.h. planerische Begrenzung der WEA-Bauhöhen nicht vorgenommen wird. An dieses Ziel der Raumordnung haben sich kommunale Planungen anzupassen. Die Unterscheidung nach „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien ist nach neuem Rechtsregime nicht mehr erforderlich.</p> <p>Bei der Festlegung der konkreten Abstände werden kommunale Bebauungspläne, sofern sie mindestens einen verfestigten Planungsstand erreicht haben, bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie berücksichtigt. Flächennutzungspläne schaffen kein Baurecht und können deshalb nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Denkmalschutz</p> <p>Das Restriktionskriterium zum Denkmalschutz sei fehlerhaft angewendet worden, da es faktisch wie ein Ausschlusskriterium behandelt worden sei. Außerdem sei das Kriterium ohne fachliche Grundlage um Bodendenkmale (z.B. Schlachtfeld Wakenstädt) erweitert worden. Aufgrund des Klimanotstandes sei der Denkmalschutz zudem immer geringer zu gewichten als der Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Es wird gefordert, die Auswirkungen auf alle Baudenkmale in der Umgebung der geplanten WEG im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde durch das Wirtschaftsministerium M-V mit Zustimmung des Kultusministeriums M-V eine fachaufsichtliche Verfügung (27.06.2023) erlassen. Das in dieser Verfügung enthaltene Abwägungskriterium „Denkmalschutz“ muss durch die Regionalen Planungsverbände berücksichtigt werden. Dazu erfolgt eine gutachterliche Ermittlung der konkreten räumlichen Wirkbereiche der landesweit relevanten Bau- und Bodendenkmale (vgl. Anlagen 1 a und 1 b der Verfügung) nach denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Die Vereinbarkeit anderer Bau- und Bodendenkmale in der Umgebung von Vorranggebieten Windenergie ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Diese Prüfung hat unter dem Fokus von § 2 EEG zu erfolgen, da nunmehr die erneuerbaren Energien eine hohe Priorität in allen Abwägungen erhalten.</p>
<p>Mindestgröße und -abstand von Gebieten</p> <p>Es wird gefordert, eine größere Mindestgröße festzulegen (z.B. 75 ha) oder aber die Mindestgröße zu verringern (z.B. 20 ha). Die Begründung des Kriteriums sei unzureichend.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde durch das Wirtschaftsministerium M-V eine fachaufsichtliche Verfügung (12.04.2023) erlassen. Das in dieser Verfügung enthaltene Abwägungskriterium „Er-</p>

<p>Es wird gefordert, den „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten“ auf 5 km zu erhöhen, das Kriterium wie ein weiches Ausschlusskriterium ohne Ausnahme anzuwenden und auch bei sehr kleinen Abständen zwischen Potenzialflächen nur eine der beiden Flächen auszuweisen. Demgegenüber wird gefordert, den Mindestabstand auf 2 km zu verringern oder ganz zu streichen, da der Abstand willkürlich gewählt sei und um substantiell Raum zu verschaffen. Bei Abständen unter 500 m zwischen zwei Potenzialflächen soll das Kriterium nicht angewendet werden oder zu Altgebieten nur bei Bestandsanlagen mit mehr als 200 m Höhe. Die Dokumentation der Abwägungsentscheidung zum Mindestabstand sei unzureichend.</p>	<p>forderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar“ muss durch die Regionalen Planungsverbände berücksichtigt werden. Eine (gegenüber dem im Abwägungskriterium definierte) andere Mindestgröße von Windenergiegebieten festzulegen, ist daher nicht vorgesehen. Die neuen Landesregelungen sehen hingegen keine Festlegung von Mindestabständen zwischen Windenergiegebieten mehr vor. Mit dem neuen WindBG sind in Mecklenburg-Vorpommern 2,1 % der Landesfläche bis Ende 2032 für die Windenergie an Land auszuweisen. Mit den gesetzlich festgeschriebenen Zielmarken entfällt die bisherige Notwendigkeit für den Nachweis, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Auch ist die Unterscheidung nach „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien nach neuem Rechtsregime nicht mehr erforderlich.</p>
<p>Umfassung Es wird gefordert, das Kriterium zur „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ zu erweitern (z.B. Erweiterung des Anwendungsbereichs bis 5 km Entfernung), da das zu Grunde liegende Gutachten zu niedrige Anlagenhöhen betrachtet habe. Der geometrische Siedlungsmittelpunkt sei teilweise fehlerhaft ermittelt worden. Außerdem müssten auch rechtskräftige Bauleitpläne bei der Umfassung berücksichtigt werden.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde durch das Wirtschaftsministerium M-V eine fachaufsichtliche Verfügung (12.04.2023) erlassen. Das in dieser Verfügung enthaltene Abwägungskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ muss durch die Regionalen Planungsverbände berücksichtigt werden. Der Beurteilung im Einzelfall ist das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen. Der Betrachtungsraum zur Untersuchung einer Umfassungswirkung beträgt – ausgerichtet an der visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen im menschlichen vertikalen Sichtfeld – 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand. Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180 Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad bilden. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Kriteriums ist daher nicht vorgesehen. Der geometrische Mittelpunkt ist für die Ermittlung, ob eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen vorliegt, nicht mehr relevant. Die Ermittlung des Siedlungsrandes orientiert sich an der Abgrenzung von Siedlungen, so wie im Ausschlusskriterium des 1.000 m-Siedlungsabstandes definiert.</p>
<p>Vorranggebiete Gewerbe und Industrie Es wird gefordert, das Kriterium „Vorranggebiete Gewerbe und Industrie“ zu streichen, da diese Standorte der Windenergienutzung nicht entgegenstehen würden.</p>	<p>Angesichts des neuen Rechtsrahmens erfolgt durch die Regionalplanung die Festlegung von Windenergiegebieten (hier: Vorranggebiete Windenergie). Dazu wurde durch das Wirtschaftsministerium M-V eine fachaufsichtliche Verfügung (12.04.2023) erlassen. Das in dieser Verfügung enthaltene Abwägungskriterium „landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen“ muss durch die Regionalen Planungsverbände berücksichtigt werden.</p>

<p>Abstände zu Bahnanlagen Es wird auf die erforderlichen Abstände von WEA zu Bahnanlagen hingewiesen.</p>	<p>Wie in den abwägungsleitenden Prämissen des Planungskonzeptes dargelegt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und festgelegt. Auch werden infrastrukturell vorbelastete Flächen gegenüber unbelasteten Flächen bei der Flächenauswahl höher gewichtet.</p> <p>Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkret festzulegen.</p>
---	--

8.) Abkürzungsverzeichnis

AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
Beschl.	Beschluss
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
EEG	Erneuerbare Energien-Gesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
H	Höhe („2H“ = das Zweifache der Anlagenhöhe)
ha	Hektar
Hz	Hertz
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LPIG	Landesplanungsgesetz
m	Meter
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PS	Programmsatz
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
sog.	sogenannt
Urt.	Urteil
v.	vom
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VV	Verbandsversammlung
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z.B.	zum Beispiel